

Ortsgemeinde Zerf

S i t z u n g s - N i e d e r s c h r i f t

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Donnerstag, 19.09.2019

Uhrzeit : von 20:30 Uhr bis 23:00 Uhr

Ort : Bürgerhaus Zerf
Zerf

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
		Vorsitzender zu TOP 4
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter Vorsitzender zu TOP 3
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Thiel, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Edith	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

entschuldigt:

Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied
-------------	--------	--------------

Von der Verwaltung:

Mencher, Werner		Schriftführer
-----------------	--	---------------

Von anderen Büros:

Herr Heinke, Ingenieurbüro Paulus & Partner		Zu TOP 2
--	--	----------

Der **Vorsitzende** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig war.

T a g e s o r d n u n g

<u>B. Öffentliche Sitzung</u>	<u>B-Vorlage</u>
1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil	
1.1 Antrag auf Errichtung einer Ruhebänk auf dem Friedhof in Oberzerf	
1.2 Erwerb Teilfläche gemeindliches Grundstück	
2. Sachstand Neugestaltung des Marktplatzes	
3. Übertragung eines Geschäftsbereiches auf den Ersten Ortsbeigeordneten	152/2019/039
4. Dienstzimmer- und Telefonpauschale des Ortsbürgermeisters	152/2019/038
5. Sanierung der Ruwertalhalle; Weitere Vorgehensweise	152/2019/028
6. Ausweisung eines Neubaugebietes und Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der Gemarkung "Ober dem Triesch" mit ca. 25 Baugrundstücken auf einer Gesamtfläche von max. 2 ha. - Beauftragung eines Planungsbüros zur Erarbeitung des Bebauungsplanes nebst Satzung - Herbeiführen eines Planaufstellungsbeschlusses bis spätestens 31.12.2019; Antrag der Fraktionen Neue Liste Zerf und SPD	152/2019/040
7. Waldzustandsbericht und Forstwirtschaftsplan; Beratung und Beschlussfassung	152/2019/042
8. Gemeindlicher Forstbetrieb; Anschaffung eines neuen Betriebsfahrzeuges	152/2019/041
9. Straßenlaterne Ecke Gewerbegebiet/ Autowerkstatt; weitere Vorgehensweise	
10. Informationen und Anfragen	
10.1 Hecke entlang des gemeindlichen Verbindungsweges zwischen Trierer Straße und Schulstraße	
10.2 Erweiterung Kindergarten	
10.3 Sachstand Räumlichkeiten der ehemaligen Volksbank Zerf	

Punkt 1 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

Punkt 1.1 Antrag auf Errichtung einer Ruhebänk auf dem Friedhof in Oberzerf

Einem Antrag auf Errichtung eine Ruhebänk auf dem Friedhof in Oberzerf wurde stattgegeben.

Punkt 1.2 Erwerb Teilfläche gemeindliches Grundstück

Der Erwerb einer Teilfläche eines gemeindlichen Grundstücks in der Trierer Straße wurde abgelehnt.

Punkt 2 Sachstand Neugestaltung des Marktplatzes

Der **Vorsitzende** informierte den Rat über den aktuellen Stand bei der Planung zur Neugestaltung des Marktplatzes. Hierzu hatten bereits Ortstermine mit dem Planungsbüro Paulus & Partner, Wadern, dem Planungsbüro Hömme, Pölich, den Nachbarn, dem Gemeindevorstand und der Verwaltung stattgefunden.

Es ist u. a. vorgesehen, das gemeindliche Gebäude im hinteren Bereich abzureißen, um dort Parkflächen zu errichten. Weiterhin ist geplant, eine Brücke über den Großbach zu führen, um von dort auf den Fußweg zum Lebensmittelmarkt sowie zum neugeplanten Standort der Buswartehalle in der Gemeindestraße Deeswiese zu gelangen. Mit den Eigentümern des Gasthauses soll vereinbart werden, dass die vorhandene Terrasse an der linken Gebäudeseite abgebaut wird, um die dortige Zuwegung zu verbreitern. Als Gegenleistung würde die Ortsgemeinde dem Gastronomiebetrieb erlauben, im hinteren Bereich der Gaststätte auf dem gemeindlichen Platz eine Außenterrasse zu errichten. Die jetzt noch befindliche Zufahrt auf der rechten Gebäudeseite zum Großbach hin soll für den Verkehr gänzlich gesperrt werden.

Der Rat war der Ansicht, dass im Entwicklungsausschuss weitere Beratungen stattfinden sollen. Auf Antrag des CDU-Fraktionsvorsitzenden Stefan Schmitt wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

- a) Da bei einer Errichtung der Brücke über den Großbach mit anschließender Anbindung an den Fußweg das Grundstück eines Anliegers genutzt werden muss, soll vorab mit diesem über eine zu sichernde Dienstbarkeit gesprochen werden.
- b) Wegen der Beseitigung des Balkons an der Gaststättenseite soll mit den Eigentümern der Gaststätte ebenfalls gesprochen und dessen Zustimmung zur Eintragung einer Dienstbarkeit eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 3 Übertragung eines Geschäftsbereiches auf den Ersten Ortsbeigeordneten

Ortsbürgermeister Rainer Hansen, Erster Ortsbeigeordneter Bruno Thiel sowie Ratsmitglied Franziska Thiel nahmen gemäß § 22 GemO (Sonderinteresse) an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Den Vorsitz übernahm Ortsbeigeordneter Thomas Keyser.

Vorlage vom 11.09.2019, Vorlagen-Nr. 152/2019/039, Fb. 1 – Az.: 004-40.

Der Ortsgemeinderat Zerf hat mit der Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.2019 beschlossen, für die Verwaltung zwei Geschäftsbereiche zu bilden.

Gemäß § 50 Abs. 4 GemO bildet der Ortsbürgermeister die Geschäftsbereiche und überträgt ihre Leitung auf den Ortsbeigeordneten. Die Bildung des Geschäftsbereiches bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates.

Der Geschäftsbereich des Ersten Ortsbeigeordneten soll die Aufgabenbereiche Kindergarten, Jugend, Senioren, Soziales und Kultur umfassen.

Alle weiteren Aufgaben der Ortsgemeinde Zerf werden dem Geschäftsbereich des Ortsbürgermeisters zugeordnet.

In der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) ist der Rahmen einer möglichen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbeigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich wie folgt geregelt:

Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist (§ 50 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 GemO), dessen Verwaltung ihre Arbeitskraft und ihre Zeit täglich nicht unerheblich beansprucht, können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 5.000 höchstens 30 v.H.der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ,

Die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO (des Ortsbürgermeisters) beträgt zur Zeit 1.321,00 €. Der Höchstbetrag von 30 % entspricht damit 396,30 €. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Hauptsatzung zu regeln.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt der vom Ortsbürgermeister vorgeschlagenen Bildung des Geschäftsbereiches für den Ersten Beigeordneten mit den Aufgabengebieten Kindergarten, Jugend, Senioren, Soziales und Kultur zu.
2. Dem Ersten Beigeordneten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung gewährt. Die Hauptsatzung ist dahingehend zu ändern.

Beschluss 1:

„Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt der vom Ortsbürgermeister vorgeschlagenen Bildung des Geschäftsbereiches für den Ersten Beigeordneten mit den Aufgabengebieten Kindergarten, Jugend, Senioren, Soziales und Kultur zu.“

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen.

Beschluss 2:

„Dem Ersten Beigeordneten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung gewährt. Die Hauptsatzung ist dahingehend zu ändern.“

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen.

Ortsbürgermeister Hansen nahm gemäß § 22 GemO (Sonderinteresse) an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Den Vorsitz übernahm Erster Beigeordneter Thiel.

Vorlage vom 152/2019/038, Vorlagen-Nr. 152/2019/038, Fb. 1 – Az.: 004-40.

Neben der Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister kann dieser gemäß § 10 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Erstattung sonstiger Leitungen beantragen. Ortsbürgermeister Rainer Hansen hat die Erstattung der Kosten für die dienstliche Mitbenutzung seiner privaten Telekommunikationsanlage beantragt, da der Ortsbürgermeister das Dienstzimmer in seinem Anwesen integrieren will. Dazu sollen die privaten Geräte (Telefon, Fax und Handy) mitbenutzt werden; die Vorhaltung für dienstliche Zwecke bereitgestellte Geräte entfällt für damit.

Ortsbürgermeister Hansen beantragt, die anteiligen Telefonkosten künftig pauschal mit 40,00 €/Monat zu vergüten. Dem Vorgänger im Amt wurde ein Pauschalbetrag von 30,00 € gewährt. Hinzu kamen für die Ortsgemeinde die Kosten für den Telefonanschluss des Dienstzimmers im Gemeindehaus, die künftig nicht mehr anfallen werden.

Neben der Telefonkostenpauschale hat der Ortsbürgermeister einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 € für die Bereitstellung eines Dienstzimmers in seinem Anwesen in der Trierer Straße 4a beantragt. Das Dienstzimmer soll einen barrierefreien Zugang erhalten. Darüber hinaus ist die Einrichtung einer Toilette für Besucher vorgesehen. Die private EDV-Ausstattung (PC und Drucker/Kopierer) kann für Zwecke der Ortsgemeinde mitbenutzt werden. Ortsbürgermeister Hansen verweist darauf, dass durch den Verzicht auf das bisherige Büro in der Bahnhofstraße der Raum anderweitig vermietet werden kann. Geplante Mieteinnahmen monatlich ca. 300,00 €. Durch die Kündigung des Mietvertrages für den bisherigen Kopierer sowie des Telekomanschlusses entstehen weitere Einsparungen von monatlich rd. 80,00 €. Der Vorgänger im Amt hatte keine Kosten für die Bereitstellung eines Privaten Raumes für dienstliche Zwecke beantragt, da das Dienstzimmer bekanntlich im Gemeindehaus eingerichtet war.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt folgendes:

1. Die Telefonkostenerstattung für den Ortsbürgermeister wird auf monatlich 40,00 € pauschal festgesetzt. Der Betrag wird rückwirkend ab dem Monat Juli 2019 gewährt.
2. Die Kosten für die dienstliche Mitbenutzung privater Räumlichkeiten des Ortsbürgermeisters wird auf monatlich 100,00 € festgesetzt. Der Betrag wird rückwirkend ab dem Monat Juli 2019 gewährt.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Ratsmitglied Finkler nahm gemäß § 22 GemO (Sonderinteresse) an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Vorlage vom 21.06.2019, Vorlagen-Nr. 152/2019/028, Fb. 3 – Az.: 751-00/152 KH.

In der vergangenen Sitzung des Bauausschusses der Ortsgemeinde Zerf wurde beraten, die geplante I-Stock Bewilligung von 2018 zu verwerfen und auf die Förderung in Höhe von 65.000 € zu verzichten. Als Grund für die Rücknahme der Förderung wurden Gespräche mit dem Brandschutzbeauftragten, sowie anderen Beteiligten genannt. Zudem wies Architekt Finkler auf den weiteren Sanierungsbedarf wie Toilettenanlagen, Bodenbelag, etc. hin. Der Gemeinderat muss nun über die weitere Vorgehensweise beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

In Abhängigkeit zum weiteren Vorgehen sind die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushalt 2019/20 der Ortsgemeinde Zerf bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Zerf schließt sich der Beschlussempfehlung des Bauausschusses an.

1. Die bewilligte I-Stock Förderung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 65.000 € wird verworfen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Mitteilung an die ADD Trier weiterzuleiten.
und
2. Der Gemeinderat legt nach Aussprache und Beratung die weitere Vorgehensweise fest.

Beschluss 1:

Der Ortsgemeinderat Zerf schließt sich der Beschlussempfehlung des Bauausschusses an, die bewilligte I-Stock Förderung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 65.000 € zu verwerfen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Mitteilung an die ADD Trier weiterzuleiten.

Weiterhin wird beschlossen, die Dachsanierung bis auf weiteres zurückzustellen. Damit aber weiterhin Veranstaltungen in der Ruwertalhalle durchgeführt werden können, soll im Einzelfall eine Sondergenehmigung bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg für Veranstaltungen im nächsten Jahr eingeholt werden. Hierzu wird die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit der Kreisverwaltung zu suchen, um eine weitere Nutzung für die nächsten 2 Jahre zu erreichen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Auf Vorschlag des **Vorsitzenden** fasste der Ortsgemeinderat folgenden

Beschluss 2:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Architektenvertrag mit dem Architekturbüro Finkler-Hippchen aufzukündigen, da z. Z. kein Bedarf für eine Weiterplanung besteht. Voraussetzung ist, dass das Architekturbüro auf sämtliche Ansprüche für noch nicht berechnete Leistungen aus dem Vertragsverhältnis verzichtet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

- Punkt 6 Ausweisung eines Neubaugebietes und Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der Gemarkung "Ober dem Triesch" mit ca. 25 Baugrundstücken auf einer Gesamtfläche von max. 2 ha.
- Beauftragung eines Planungsbüros zur Erarbeitung des Bebauungsplanes nebst Satzung
 - Herbeiführen eines Planaufstellungsbeschlusses bis spätestens 31.12.2019; Antrag der Fraktionen Neue Liste Zerf und SPD
-

Vorlage vom 12.09.2019, Vorlagen-Nr. 1562/2019/040, Fb. 1.

Die Fraktionen Neue Liste Zerf und SPD haben den Antrag gestellt, den vorbezeichneten Antrag in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 19.09.2019 zu behandeln. Der Antrag ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

Das weitere Vorgehen wird in der Sitzung besprochen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt über die im Antrag aufgeführten Beschlussvorschläge aufgrund der Beratungen.

Der Ortsgemeinderat fasste folgende Beschlüsse:

Beschluss 1:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Ausweisung eines Neubaugebietes und die Aufstellung eines dazugehörigen Bebauungsplanes im Rahmen der max. Zulässigkeit nach § 13 b Baugesetzbuch."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 1 Stimmenthaltung.

Beschluss 2:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beauftragt ein Planungsbüro zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes als Satzung bis spätestens 31.12.2021.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Beschluss 3:

„Die Herbeiführung eines Planaufstellungsbeschlusses muss bis spätestens 31.12.2019 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 7 Waldzustandsbericht und Forstwirtschaftsplan;
Beratung und Beschlussfassung

Vorlage vom 13.09.2019, Vorlagen-Nr. 152/2019/042, Fb. 4 – Az.: 866-32 Wa/Ke.

Gemäß § 29 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz sind durch das Forstamt für den Gemeindefeld jährlich Wirtschaftspläne aufzustellen. Der Ortsgemeinderat beschließt über den Wirtschaftspland als Bestandteil seines Haushaltsplanes. Das Forstwirtschaftsjahr ist mit dem Haushaltsjahr identisch.

Die nach § 29 LWaldG erforderliche Beschlussfassung über den vom Forstamt bereits erstellten Entwurf des Forstwirtschaftsplanes Zerf 2019 war bisher noch nicht erfolgt und ist nunmehr formell vom Ortsgemeinderat zu vollziehen.

Der Entwurf ist vom Forstamt auf der Basis des von der Landesforstverwaltung verwendeten Programms erstellt. Die Zahlen werden entsprechend dem verbindlichen Konten-Rahmenplan in den nach der kommunalen Doppik aufgestellten Gesamthaushalt der Ortsgemeinde übergeleitet.

Der Entwurf enthält alle für den Forstbetrieb erwarteten Erträge (insbes. Holzverkaufserlöse, Einnahmen aus dem Eigenjagdbetrieb) sowie den geplanten Aufwand (insbes. Lohn- und Sachaufwand, Unternehmereinsatz, Revierdienstkosten, Berufsgenossenschaftsbeitrag u. a.).

Planentwurf und voraussichtliches Betriebsergebnis nach dem Landeswaldgesetz beinhalten nicht Investitionen des Forstbetriebs (ab einer Wertgrenze von 1.000,-- € netto), die im investiven Bereich des Gesamthaushaltsplanes der Ortsgemeinde ausgewiesen werden. Dies betrifft beispielsweise aktuell die geplante Anschaffung eines neuen Betriebsfahrzeuges, über die als gesonderter Tagesordnungspunkt entschieden wird.

Der Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft des Ortsgemeinderates Zerf hat sich in seiner Sitzung am 05.09.2019 insbesondere mit der durch die Forstverwaltung geschilderten aktuellen Situation im Gemeindefeld Zerf aufgrund der klimatischen Veränderungen sowie der Borkenkäferschäden und deren Auswirkungen auf die Forstwirtschaftsplanung befasst.

Das Ergebnis der Ausschusssitzung sowie der Inhalt des vorgelegten Forstwirtschaftsplanentwurfs 2019 wird dem Ortsgemeinderat in seiner Sitzung vorgetragen.

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2019 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Demnach beträgt der

- Gesamt-Plan-Ertrag:	614.942,-- €
- Gesamt-Plan-Aufwand:	485.378,-- €
woraus sich ein voraussichtliches Abschlussergebnis von	+ 129.564,-- €

ergibt.

Der Ortsgemeinderat Zerf wird um Beratung und Beschlussfassung zum vorgelegten Planentwurf 2019 gebeten.

In Vertretung des erkrankten gemeindlichen Revierförsters Helmut Gödert wurde der Forstwirtschaftsplan 2019 vom **Vorsitzenden** vorgetragen.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat erkennt den Forstwirtschaftsplan 2019 wie vorliegend an.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 8 Gemeindlicher Forstbetrieb;
 Anschaffung eines neuen Betriebsfahrzeuges

Vorlage vom 13.09.2019, Vorlagen-Nr. 152/2019/041, Fb. 4 – Az.: 866-48/49 Wa/Ke.

Für den gemeindlichen Forstbetrieb soll ein neues Betriebsfahrzeug als Ersatz für das vorhandene Fahrzeug angeschafft werden. Im Haushalt der Ortsgemeinde Zerf für das Jahr 2019 ist für die Anschaffung des Fahrzeuges ein Betrag von 40.000,-- € eingeplant.

Der Ausschuss für Forst-, Jagd und Landwirtschaft des Ortsgemeinderates Zerf hat sich in seiner Sitzung am 05.09.2019 mit der Anschaffung befasst. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Eignung für forstwirtschaftlichen Einsatz ein Fahrzeug mit entsprechender Ausstattung und Wirtschaftlichkeit als erforderlich angesehen wurde. Seitens der Revierleitung sowie der Vertreter der Ortsgemeinde wurde aus diesen Gründen ein Pick Up „Toyota Hilux“ mit Pick Up-Box, Hard Top und Vollunterbodenschutz favorisiert.

Der Ausschuss hat den einstimmigen Beschluss gefasst, dass auf der Basis des festgelegten Ausstattungsbedarfs durch die Ortsgemeinde unter Berücksichtigung des Vergaberechts bzw. des Wettbewerbs 3 entsprechende Angebote eingeholt werden, deren Ergebnis dem Ortsgemeinderat in seiner Sitzung vorgetragen wird und anschließend die Entscheidung des Ortsgemeinderates über eine Auftragsvergabe erfolgt.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat stimmt der vom Ausschuss für Forst, Jagd und Landwirtschaft getroffenen Entscheidung über die Verfahrensweise zum Erwerb eines Betriebsfahrzeuges für den gemeindlichen Forstbetrieb zu.“

Der **Vorsitzende** gab dem Rat bekannt, dass für die Anschaffung eines gemeindlichen Betriebsfahrzeuges 2 Angebote eingeholt worden sind.

Angebot 1: 39.999,00 € brutto (ohne Unterfahrschutz)

Angebot 2: 41.892,00 € brutto (ohne Unterfahrschutz)

Nach Mitteilung des **Vorsitzenden** betragen die Kosten für einen Unterfahrschutz 1.110,00 € brutto.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, das kostengünstigsten Angebot zu einem Preis von 39.999,00 € brutto, vorbehaltlich der Prüfung durch die Vergabestelle, zu vergeben. Sollte ein Vergabeverstoß vorliegen, soll eine erneute beschränkte Ausschreibung erfolgen.“

Weiterhin beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Verwaltung prüfen soll, ob der evtl. benötigte Unterfahrschutz in Höhe von ca. 1.100,00 € brutto gegen Verrechnung des Bestandsfahrzeuges angeschafft werden kann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 9 Straßenlaterne Ecke Gewerbegebiet/ Autowerkstatt;
weitere Vorgehensweise

Der **Vorsitzende** berichtete über eine Empfehlung des Bauausschusses, die an der Ecke Gewerbegebiet/Autowerkstatt befindliche Straßenlaterne mit einem Leuchtband zu markieren. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Laterne durch PKWs angefahren und beschädigt wird. Dies sei lt. Mitteilung des **Vorsitzenden** in der Vergangenheit bereits mehrmals geschehen.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, an der Straßenlaterne ein gelb-schwarzes Markierband anzubringen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 10 Informationen und Anfragen

Punkt 10.1 Hecke entlang des gemeindlichen Verbindungsweges zwischen Trierer Straße
und Schulstraße

Hierzu wurde berichtet, dass die Hecke mittlerweile von den gemeindlichen Arbeitern auf Kosten des Nachlassverwalters geschnitten worden ist.

Punkt 10.2 Erweiterung Kindergarten

Der **Vorsitzende** berichtete über ein Treffen mit den Ortsbürgermeistern aller am Kindergarten beteiligten Gemeinden zur bevorstehenden Erweiterung des Kindergartens um eine 6. Gruppe. Sobald eine Lösung erarbeitet worden ist, wird diese den einzelnen Räten zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Punkt 10.3 Sachstand Räumlichkeiten der ehemaligen Volksbank Zerf

Der **Vorsitzende** berichtete über ein Gespräch mit Vertretern der Volksbank über die weitere Vorgehensweise bei der Renovierung der ehem. Räumlichkeiten der Volksbank im Bürgerhaus. Die Volksbank bietet der Ortsgemeinde eine einmalige Entschädigung in Höhe von 9.000,00 € unter der Bedingung an, dass seitens der Ortsgemeinde später keine weiteren finanziellen Forderungen vorgebracht werden.

Nach Ansicht des **Vorsitzenden** liegen die notwendigen Sanierungskosten über dieser von der Volksbank vorgeschlagenen Summe.

Der **Vorsitzende** schlug deshalb vor, die angebotene Entschädigungssumme in Höhe von 9.000,00 € vorerst nicht von der Volksbank anzunehmen. Von der Verwaltung soll geprüft werden, ob weitere finanzielle Forderungen durchgesetzt und evtl. Ansprüche aus der Versicherung geltend gemacht werden können.

Vorsitzender
zu TOP 1, 2, 5 - 10

Schriftführer

Vorsitzender
zu TOP 3

Vorsitzender
zu TOP 4